

Herzlich willkommen zum NL des Outfits. Wer wenn nicht wir wäre für eine Einschätzung prädestiniert, was geht und was nicht.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-05-13>

## I. Eilmeldung

< No-Go >

Ein Greifswalder Kollege bevorzugt Thor Steinar. Denn: „Die Gürtel haben keine vorgestanzten Löcher, man kann sie schließen, wo man es braucht.“ Anderen rutscht ihre Hose nicht, sie tragen aber Trainingsjacken mit dem Staatswappen der DDR.

Das missfällt den Universitäten in aller Regel. Wir heißen diesen Widerwillen natürlich gut, weil bei aller Toleranz gegenüber Eskapaden in Forschung und Lehre irgendwo halt einmal Schluss sein muss. Eine Kleiderordnung sorgt für Halt in jeder Hinsicht.

Bei Boris Palmer braucht man sich keine Sorgen zu machen, kleidungstechnisch intervenieren zu müssen. Er hat es 2014 auf Platz 80 der „Best Dressed-Liste“ des sicherlich angesehenen Magazins GQ geschafft.

Wirklich nicht? Wir sollten uns vielleicht nicht zu sehr in Sicherheit wiegen, ein Boris Palmer ist zu allem fähig. Wir haben es schließlich mit dem Sohn des Remstal-Rebellen zu tun. Und tatsächlich waren wir geschockt, als wir in den Quisquilien zum Grünen-Parteitag in Leinfelden die folgende Botschaft entdeckten: Tübingens OB Boris Palmer sei „im Trikot des Bergetappensiegers bei der Tour de France“ angeradelt.

<https://strafrecht-online.org/gruene-leinfeld>

Wir müssen uns erst einmal setzen, so sehr lässt uns diese Meldung des Südkuriers in Wallung geraten: Zunächst einmal möchten wir fragen, was denn mit dem „Trikot des Bergetappensiegers“ gemeint ist. Mit dem maillot blanc à pois rouges wird derjenige bedacht, der der jeweils Führende in der Bergwertung ist. Der Sieger einer Bergetappe bekommt einen Kuss von einem gelben Löwen und zwei Frauen, aber doch kein weißes Trikot mit roten Punkten. Festina-Held Richard Virenque würde laut aufschreien, läse er eine derartige Verkürzung seiner Erfolge, die er allein seinem unbändigen Willen zu verdanken hat.

Zweitens geht es von Tübingen nach Leinfelden auf 28 km zwar satte 420m bergauf und 327m bergab. Wer dies aber zum Anlass nimmt, sich das „Gepunktete Trikot“ überzustreifen, hat die Schwelle zur pathologischen Hybris schon längst überschritten.

Aber wird nicht auch bei der Tour an irgendeinem Hügel der vierten Kategorie der erste Punkt vergeben, der einem je nach Etappenverlauf schon das „Gepunktete Trikot“ einbringen kann? Möglich ist das, aber nicht für jemanden wie Boris Palmer, der sich des Motor-Dopings schuldig macht und nicht einmal rot dabei wird.

<http://www.faz.net/-gtl-8griy>

Boris Palmer, es reicht. Uns ist eigentlich alles egal, was Sie sagen. Aber ziehen Sie das Trikot aus und steigen Sie ab!

Zu jüngsten Erfolgen unseres Gürtelkollegen bei der Nachwuchsförderung vgl.

<http://www.faz.net/-gqz-8figl>

## II. Law & Politics

< Deutschland im Erdowahn >

Am 31.3. präsentierte Jan Böhmermann sein mit „Schmähkritik“ überschriebenes Werk als Lehrstück über die Grenzen der Kunst- und Meinungsfreiheit, das beim als Beispiel der Darbietung ausgewählten türkischen Präsidenten erstaunlicherweise nur mäßig ankam. Seitdem hat sich quasi jeder dazu geäußert – außer der Staatsanwaltschaft Mainz und uns. Wir wollen das nun nachholen. Ausnahmsweise spielen wir aber nicht den Kunstkritiker, auch wenn das gerade en vogue ist und wir für Geschmacksfragen natürlich immer zu haben sind. Es soll eigentlich auch gar nicht um Jan Böhmermann gehen. Nicht, dass wir den blassen dünnen Jungen wieder verschrecken, nachdem er sich gestern endlich wieder in Köln-Ehrenfeld auf die Bühne und hier auf leichteres Terrain getraut hat.

Nein, es geht um die Kanzlerin und ihr Verständnis des Rechts. Die vielbeachtete Ermächtigung zur Strafverfolgung, die gem. § 104a StGB notwendige Verfolgungsvoraussetzung für ein Strafverfahren nach § 103 StGB ist, begründete sie wie folgt:

„Im Rechtsstaat ist es nicht Sache der Regierung, sondern von Staatsanwaltschaften und Gerichten, das Persönlichkeitsrecht und andere Belange gegen die Presse- und Kunstfreiheit abzuwägen. In ihm bedeutet die Erteilung einer Ermächtigung zur Strafverfolgung des speziellen Delikts der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten weder eine Vorverurteilung des Betroffenen noch eine vorgreifende Entscheidung über Grenzen der Kunst-, Presse- und Meinungsfreiheit, sondern lediglich, dass die rechtliche Prüfung der unabhängigen Justiz überantwortet wird und nicht die Regierung, sondern Staatsanwaltschaften und Gerichte das letzte Wort haben werden. Genau in diesem und in keinem anderen Verständnis, genau in diesem und in keinem anderen Gesamtrahmen wird die Bundesregierung im vorliegenden konkreten Fall

hinsichtlich des Moderators Jan Böhmermann die von mir eingangs vorgetragene Ermächtigung erteilen.

Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass unabhängig von diesem konkreten Verfahren die Bundesregierung der Auffassung ist, dass Paragraph 103 StGB als Strafnorm zum Schutz der persönlichen Ehre für die Zukunft entbehrlich ist. Wir werden deshalb einen Gesetzentwurf zu seiner Aufhebung vorlegen. Der Gesetzentwurf soll noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden und 2018 in Kraft treten.“

<http://www.strafrecht-online.org/tagesspiegel-merkel>

Zusammengefasst heißt das: Die Bundesregierung will sich nicht anmaßen, über die Strafwürdigkeit zu entscheiden. Dies sei im Rechtsstaat Aufgabe der Gerichte.

Das aber ist eine solche Selbstverständlichkeit, dass allein die Feststellung als solche bereits erschreckt. Vielleicht müssen aber auch solche Selbstverständlichkeiten festgehalten werden, seitdem nicht mehr klar ist, dass die Kunstkritik zur Aufgabe des Feuilletons gehört. Viel entscheidender aber ist: Die Kanzlerin gibt überhaupt keine positive Begründung für die Erteilung der Ermächtigung und suggeriert stattdessen rhetorisch geschickt, eine Versagung käme einem rechtsstaatswidrigen Übergriff der Exekutive in das Ressort der Judikative gleich – die Erteilung der Ermächtigung sei also alternativlos.

Das ist – mit Verlaub – Blödsinn. Nach dem Verständnis der Kanzlerin wäre § 104a StGB eine sinnlose, geradezu absurde Norm. Er würde der Regierung den Ball zuspielen, die diesen – das Bekenntnis der Gewaltenteilung hochhaltend – automatisch zurückzuspielen hätte.

Wenn § 104a StGB aber nicht bezweckt, die Regierung bzgl. ihres Verständnisses über die Kompetenzen von Exekutive und Judikative herauszufordern – was ist dann der richtigerweise anzulegende Prüfungsmaßstab für die Erteilung der Ermächtigung?

Zugegebenermaßen ist die Kommentarliteratur – wohl angesichts mangelnder Präzedenzfälle – etwas dünn. Unklar ist, wo die Grenzen des bei der Ermächtigungserteilung auszuübenden Ermessens verlaufen. Auch das von § 103 StGB geschützte Rechtsgut (angeblich das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einem Mindestbestand funktionierender Beziehungen zu ausländischen Staaten bzw. die Ehre ausländischer Staaten) ist nicht abschließend geklärt und mehr als zweifelhaft.

Wie dem auch sei, eines ist klar: Es kann sich bei der Erteilung der Ermächtigung nur um eine politische Entscheidung handeln – und zwar politisch im Sinne von: Es erscheint der Regierung innen- und außenpolitisch opportun, hier ein Strafverfahren durchzuführen. Diesen kleinen Einschub hat die Kanzlerin vergessen, vielleicht war auch nur die Aussprache dessen politisch nicht opportun.

Noch befremdlicher ist der Fortgang der Erklärung: Die Bundesregierung erteilt die Ermächtigung für die Strafverfolgung aufgrund eines Gesetzes, dessen Existenzberechtigung sie so stark anzweifelt, dass sie es noch in dieser Legislaturperiode – also bis Herbst 2017 – abschaffen will, allerdings erst mit Wirkung zum Jahr 2018.

Zwei Fragen drängen sich auf: Warum soll das Aufhebungsgesetz nicht unverzüglich in Kraft treten? Wir wollen der Bundesregierung natürlich nicht unterstellen, sie hege insgeheim die Hoffnung, das Strafverfahren gegen Jan Böhmermann werde bis dahin rechtskräftig abgeschlossen sein und/oder die EU werde eine menschenwürdige Lösung für die sog. Flüchtlingskrise gefunden haben. Gleichwohl ist Jan Böhmermann schon heute zu empfehlen, im schlimmsten Falle den Prozess ordentlich zu verschleppen. Sollte er wegen der „besonderen Bedeutung“ beim LG beginnen, könnte er jedenfalls im Jahr 2018 vom BGH unter Verweis auf § 2 Abs. 3 StGB freigesprochen werden. Die Recherchen der FAZ zur Geschwindigkeit der Strafsenate beim BGH sollten ihm da Hoffnung geben.

Warum ermächtigt die Bundesregierung zu einem Strafverfahren aufgrund einer Norm, die sie schon jetzt für obsolet hält? Intendiert war mit der Ankündigung möglicherweise eine innenpolitische Besänftigung der Gemüter. Bestenfalls ist der Bundesregierung ein fauler Kompromiss gelungen, schlimmstenfalls ist die Strafverfolgungsermächtigung damit rechtswidrig geworden.

Zwar sind die rechtlichen Voraussetzungen der Erteilung der Ermächtigung höchst unklar, es entbehrt aber nicht gewisser Sympathie, frei nach Art. 1 Abs. 3 GG mit Alexander Thiele eine Grundrechtsbindung der Regierung auch bei der Erteilung der Ermächtigung anzunehmen. Auch das OLG München hat – in anderem Kontext – die Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung jedenfalls einer Willkürkontrolle unterzogen.

<http://www.strafrecht-online.org/verfassungsblog-thiele>

Die Brandmarkung eines Verhaltens als strafbar, dessen Verfolgung und die Sanktionierung dürfen nur erfolgen, wenn der Schutz des Rechtsguts im Sinne einer ultima ratio des Strafrechts anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist der Erlass des Strafgesetzes ebenso unzulässig wie eine Strafverfolgung aufgrund eines solchen Gesetzes. Wenn die Bundesregierung aber § 103 StGB selbst für unverhältnismäßig hält – und anders ist die Abschaffungsankündigung nicht zu erklären –, dann folgt daraus, dass sie auch nicht zu einer (ihrer Ansicht nach) entsprechend illegitimen Strafverfolgung ermächtigen darf.

Das heißt natürlich nicht, die Ermächtigung hätte nicht erteilt werden dürfen. Nur die dazugehörige Erklärung (und idealerweise die innere Haltung) hätte anders aussehen müssen: „Die Bundesregierung hält es für politisch opportun, ein Strafverfahren – über dessen Ausgang die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zu entscheiden haben – durchzuführen.“ Punkt.

< Fischer und die Freie Deutsche Jugend >

Dass der Beginn des Besonderen Teils unseres Strafgesetzbuchs einmal gehörig entrümpelt werden müsste, ist keine Neuigkeit. Heiko Maas kann aber nicht mehr leisten, als beide Ärmel seines Designerhemdes hochzukrempeln. Erst einmal ist das Sexualstrafrecht, dann der Mord und anschließend vielleicht § 103 StGB an der Reihe (vgl. den vorstehenden Beitrag), hängt ganz davon ab, wo es gerade mehr Applaus einzuheimsen gibt (vgl. unten VI.).

Was die Straftatbestände schützen sollen, die unter dem Titel „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ (§§ 84 ff. StGB) firmieren, ist positiv formuliert bunt und vielfältig: Der demokratische Rechtsstaat, der öffentliche Frieden und der Bestand der Bundesrepublik Deutschland werden ebenso genannt wie die freiheitlich demokratische Grundordnung, der Gedanke der Völkerverständigung oder die verfassungsmäßige Ordnung. Manchmal fehlt möglicherweise auch ein geschütztes Rechtsgut, „Fischer im Recht“ scheint das etwas lockerer zu sehen. Vielleicht kam er bislang auch schlicht nicht dazu, jeder Norm ein Rechtsgut unterzulegen.

Beim Tragen eines FDJ-Hemdes aber wacht der Löwe im Recht wieder auf, vermutlich einfach so oder weil er Hunger hat: Das Tragen der in Westdeutschland verbotenen „Freien Deutschen Jugend“ unterfalle grundsätzlich dem Verbot des § 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sei also das strafbare Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Und weiter (63. Aufl. 2016, § 86a Rn. 7): „Das wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass eine Mehrheit der ostdeutschen Bevölkerung in Erinnerung an frohe Jugendtage diesem Verbot keinerlei Verständnis entgegenzubringen gewillt ist.“

Rechtsprechung und Literatur tun sich da ein wenig schwerer, so erst Anfang Mai das OLG München in einer Revisionsverhandlung, in der die Freisprüche von AG und LG München I bestätigt wurden, oder auch das AG Tiergarten zwei Jahre zuvor.

<https://strafrecht-online.org/tagesspiegel-fdj>

Sie ringen jeweils mit dem Umstand, dass die Freie Deutsche Jugend „Ost“ eben nicht verboten ist, vielleicht kommt ihnen insgeheim dieser Symbolschutz vor der Aufgabe des Strafrechts auch einfach lächerlich vor.

Fischer hat für derartige Zauderer kein Verständnis. Die deutsche Justiz traue sich einfach nicht. Und die Staatsanwaltschaften spielen ebenso beharrlich wie verbissen auf ihrer Leier: Wenn sich das Emblem der FDJ-West und der FDJ-Ost kaum oder nicht unterscheiden ließen, dann liege jedenfalls ein solches Kennzeichen vor, das dem verbotenen Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sei. Und dies reiche nach § 86a Abs. 2 S. 2 StGB aus.

Das Verwecheln ist nun aber ein Missgeschick, womit der Mensch ins Spiel kommt. Nahezu einhellig wird insoweit der Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Beurteilers für maßgeblich erklärt. Kett-Straub (DRiZ 2011, 325, 32) spricht vom „Mann auf der Straße“ und meint hierin einen Unterschied auszumachen – wir nicht.

Diesen Beurteiler müssten wir schon mit einem enormen historischen Hintergrundwissen ausstatten, um nur halbwegs in die Nähe des Selbstbewusstseins von Fischer im Recht zu gelangen. Denkt man bei einem Blauhemd mit FDJ-Emblem nicht unwillkürlich an die DDR, allein deswegen schon, weil einem die FDJ-West nicht bekannt ist (Herrmann StRR 2014, 294, 295)? Vielleicht hätte Fischer eher dies einmal in Erwägung ziehen sollen statt seine platten Vorstellungen kundzutun, was der Ostdeutsche mit seiner Jugend assoziiere.

Man könnte nun argumentieren, man brauche diesen imaginären Betrachter ja nur zur Bestimmung, ob ein zum Verwecheln ähnliches Kennzeichen vorliege. Wenn dieser aber schon beim Ausmachen eines Propagandamittels einer verbotenen Vereinigung scheitert, bleibt erst recht kein Raum für eine Strafbarkeit.

Dass Fischer im Recht auf derartiges Klein-Klein verzichtete, können wir irgendwie noch verstehen. Er muss uns doch die Welt als Ganzes erklären. Aber war auch die Suche nach einem denkbaren Angriffsweg auf ein legitimes Rechtsgut unter seiner Würde? Er hätte den öffentlichen Frieden als Scheinrechtsgut entlarven und die vom BGH zur Legitimation vorgebrechte „gruppeninterne Wirkung eines Kennzeichens“ als Scharlatanerie zurückweisen können. Geblieben wäre vielleicht der demokratische Rechtsstaat oder der Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung. Aber wo bliebe der denkbare Angriffsweg hierauf, der nicht durch den schlichten Verweis auf ein abstraktes Gefährdungsdelikt für hinfällig erklärt werden kann? Wer hier behauptet, er liege in der Verwendung eines Symbols, das denklologisch auch ein solches einer verbotenen Vereinigung sein könne, obwohl dies weder der Verwender intendiere noch der Betrachter so interpretiere, liegt mit Fischer im Recht auf einer Linie, nicht aber mit Aufgabe und Zweck des Strafrechts.

### III. News aus der Regio

< Der Wechsel beginnt >

Was für ein großartiges Motto für den grün-schwarzen Koalitionsvertrag von Baden-Württemberg! „Die Zukunft beginnt“ war – so glauben wir – schon besetzt und überdies gilt es eben auch mit Wehmut auf die letzten fünf Jahre zurückzublicken. Für das Neue steht allein die CDU mit Guido Wolf und Alte-Leipziger-Landsmannschaft-Afrania-Strobl.

94 Seiten voller wohlfeiler Plattitüden wollen im Einzelnen und in aller Ruhe ausgewertet werden. Wir belassen es aber wie SPON – unser großes Vorbild des investigativen Journalismus – zunächst einmal bei einem Schnellcheck.

<https://strafrecht-online.org/koalitionsvertrag-bw>

Hier überprüfen wir natürlich an erster Stelle die Relevanz des „Wechsels“: Sätze 471 Treffer lassen wir uns auswerfen – und sind begeistert. „Bewahren“ kommt nur, aber immerhin auch 243-mal vor. Das also sind die Grünen und spiegelt in unseren Augen angemessen deren Bedeutung im Vergleich zu Strobl & Gang wider. Bitter, dass „Zukunft“ schon aus war, 1213 Treffer wären für die Überschrift einfach prädestiniert gewesen.

Lassen wir nunmehr „Sicherheit“ gegen „Freiheit“ gegeneinander antreten. Sie kennen die beliebten Bonmots zum Abhängigkeitsverhältnis beider Begriffe von Franklin, Bonhoeffer, Popper und eigentlich jedem, der etwas auf sich hält: Im Koalitionsvertrag schlägt „Freiheit“ mit 755 Treffern die Sicherheit (404 Treffer) um Längen. Da war Wolf offensichtlich schon für einen Moment im Urlaub, auch wenn natürlich eine liberale Wirtschaftsordnung ohne lästige Fesseln ganz in seinem Sinne ist. Terror (49) und Islam (188) erzielen nicht den identischen Score, was wir uns nicht zu erklären vermögen. 1639 beeindruckende Treffer für Polizei lassen uns hingegen aufatmen. Wir finden das mehr als gerecht (1641 Treffer).

Dass sich Wirtschaft (1794), Familie (1553) und Jugend (1900) in respektablen Regionen aufhalten würden, hatten wir erwartet. Musterland (65) und Exzellenz (116) wären ein paar Mal mehr durchaus berechtigt gewesen. Dies ist eben die Handschrift unseres bescheidenen alten und neuen Ministerpräsidenten.

Und wer gewinnt mit weitem Abstand? Natürlich die Bildung (3130 Treffer). Das Gute an diesem Koalitionsvertrag: Wir brauchen nach fünf Jahren gar nicht überprüfen, wie es um diese, die Exzellenz und die Jugend steht. Die Evaluation (353 Treffer) bleibt im Hause. Da ist sie – so auch unsere bisherigen Erkenntnisse – deutlich bequemer als bei denjenigen aufgehoben, die auf Behauptungen und Vermutungen als Instrumente der empirischen Sozialforschung verzichten.

Bei SPON findet sich zum Abschluss stets die Frage: „Und wenn ich mehr wissen will? Dann lesen Sie bitte hier weiter.“ – Och nö, danke, reicht.

#### IV. LSH-Preisausschreiben

Da ist es endlich wieder, das berühmte LSH-Preisausschreiben. Berühmt deshalb, weil eigentlich nie einer mitmacht. Lediglich zwei Ausnahmen sind uns erinnerlich: Beim traditionellen Weihnachtsmann-Weitwurf wurde RH besiegt oder aber der eingesendete Screenshot manipuliert (Letzteres ist nach wie vor die These von RH). Den ausgelobten

Preis – ein Mensaessen mit dem LSH-Team – holte nie jemand ab. Und als es galt, zu einem dämlichen Gesicht von RH auf einem Seminar eine Bildunterschrift zu erfinden, hatten wir sogar unter fünf Einsendungen zu entscheiden. Den ausgelobten Preis – ein Mensaessen mit dem LSH-Team – holte nie jemand ab.

Geht also doch mit der Beteiligung. Heute gilt es eine Reizwortgeschichte mit den Worten „Justiz“, „Europa“, „Tourismus“ und „Wolf“ zu bilden. Es darf ruhig komisch werden.

Die beste Geschichte wird in der nächsten Ausgabe gekürt. Als Gewinn wartet ein lebenslanges kostenloses NL-Abo auf Sie. Na gut, einmal Mensaessen mit dem LSH-Team legen wir noch drauf.

Ein erster Beitrag erreichte uns bereits von PräsVGH Eberhard Stilz, noch bevor überhaupt das Preisausschreiben online ging: „Da gewinnt das Wort Hafturlaub eine völlig neue Bedeutung.“

Wir wollen der wie stets hochkarätig besetzten Jury nicht vorgreifen. Aber aussichtslos scheint es uns nicht zu sein, wenn Sie noch Ihren Hut in den Ring werfen.

<http://www.strafrecht-online.org/badische-stilz>

## V. Die Palmer-Rubrik

< Unterwegs mit Boris Palmer >

„Hast Du heute Morgenmagazin gesehen?“ wurde ich am Dienstagabend gefragt. Und musste zerknirscht verneinen. Eigentlich schaue ich alles, aber seitdem Chernobuchstabensuppe nicht mehr dabei ist, beginne ich die Frühschicht erst mit den Wiederholungen von „Rote Rosen“.

Und genau hiermit ist auch schon der entscheidende Fehler benannt: Boris Palmer nahm im Morgenmagazin nicht etwa den Fernsehzuschauer auf seiner rastlosen Suche nach vollgekotzten Vorgärten, Falschparkern und renitenten Gastwirten mit, nein, Chernobatey war mit Boris Palmer unterwegs!

Für alle, die es zwischenzeitlich verdrängt haben: Wir reden hier vom „Fernsehschmunzler“ (Die ZEIT), vom „Moderator, der geballtes Wissen verblüffend lässig mit purem Entertainment verbindet“ (SportBild), oder auch vom „heitersten Wecker der Nation (FAZ).“

Alles nachzulesen auf <http://www.chernobatey.de/>

Im Oktober und November 2014 hatten wir uns in gleich zwei Newslettern in die Diskussion um die größten Nervensägen der Nation eingeklinkt und mit Richard David Precht nur einen Kandidaten ausgemacht, bei dem LSH und die durch stern repräsentierte öffentliche Meinung in ihrer Einschätzung übereinstimmten. Die von uns nach intensiver Recherche benannten vier weiteren Preisträger waren Boris Palmer, Til Schweiger, Boris Becker und Chernobyl.

Wenn also zwei der fünf größten Nervensägen Deutschlands gemeinsam unterwegs sind, muss das ein wahres Fest werden. Um ganz ehrlich zu sein, haben wir die 4:39 min. bislang nur in homöopathischen Dosen und auch bei weitem noch nicht ganz konsumiert. Es ist eben ein extrem schmerzhafter Prozess für uns.

<https://strafrecht-online.org/moma-palmer>

Und voller Faszination schauen wir auf die anderen Menschen, die alle Rudimente des Anstandes hintanstellten, um sich für weitere knapp fünf Minuten zum Affen zu machen, als sie mit Chernobyl unterwegs waren. Warum nur findet sich Sahara Wagenknecht darunter?

<http://www.chernobyl-jobatey.de/fernsehen/unterwegs-mit/>

Müllers Büro, der österreichische Kultfilm aus dem Jahr 1986, endet mit einem schlichten „Game over“. 20 Jahre später ist es wieder so weit.

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der unaufhaltsame Aufstieg des Heiko Maas >

Heiko Maas startete so richtig in dem Moment durch, als er sein Rückgrat verlor. Aber es hatte irgendwie Stil oder gar Grandezza, als er seinem Chef bei der Vorratsdatenspeicherung „den Arsch rettete“, wie dieser es vermutlich ausgedrückt hätte. Und dabei seine sicherlich von Imageberatern empfohlene Überzeugung über Bord warf.

Heiko Maas focht das nicht an. Feine Züge, elegante Brille und schmal geschnittene Anzüge sowie ein untrügliches Gespür dafür, leichtgewichtigen Gegnern mit großem Pathos den Kampf anzusagen und sie sodann unter dem Beifall der Massen in die Knie zu zwingen, ließen ihn selbst bei 1,75m zum Kanzlerkandidaten der Reserve wachsen.

<https://strafrecht-online.org/spon-maas-aufstieg>

Dass er in der Welt des Golfs, der Tennismatches oder des sich dem gemeinen Volk anbietenden Laufens dem Triathlon frönte, brachte ihm weitere Bewunderer ein: Wem es gelang, einen Sport der Entbehrungen und des notwendig exzessiven Trainings als den seinen zu bezeichnen, musste über schier unerschöpfliche Reserven verfügen.

Auch der Schwarze Kanal berichtete voller Anerkennung: „Bei Maas sitzt jedes Haar und jedes Wort. Er trägt vorzüglich geschnittene Hemden, in die Gabriel nicht mal reinpassen würde, wenn er 20 Kilo leichter wäre. Die neue Frau an der Seite von Maas ist eine bekannte Schauspielerin, die ebenfalls ganz tolle Dinge sagt, wie zum Beispiel, dass sich in ihrer persönlichen Lebenssituation eine „große Kraft“ offenbart habe, und es darum gehe, „das Leben dort abzuholen, wo diese Kraft ist“. Die ersten gemeinsamen Bilder zeigen die zwei bei einem Kammerkonzert im jüdischen Museum in Berlin. Gabriel hätte man mit einer neuen Flamme das erste Mal vermutlich beim Check-in in den Malle-Urlaub gesehen.“

<https://strafrecht-online.org/spon-prinzip-maas>

Aber Sigmar Gabriel hat nicht einmal das, eine neue Flamme. Seine Frau, eine Zahnärztin, hat er 2008 in der Notaufnahme der Uniklinik in Halle kennengelernt.

Und nun die Hiobsbotschaft: „Eiszeit bei Heiko Maas!“ Ging es zu rasch bergauf? Nein, wir sprechen hier von einer heißen Liebe im Biergarten, die sich unser Justizminister im Kreise seiner neuen Familie gönnt. Ein Scherz der Bildzeitung. Chapeau!

## VII. Das Beste zum Schluss

In einer Welt des unaufhaltsamen Aufstiegs von Arturo Maas, in der der Wechsel beginnt und § 103 StGB vielleicht abgeschafft werden wird, müssen wir uns zumindest für die nächsten fünf Jahre wappnen. Nur für kurze Zeit. Schlagen Sie zu.

<https://www.youtube.com/watch?v=b4e4Cr4qUQ8>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 13.5.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>